

## **Merkblatt für Kontaktpersonen eines an Tuberkulose erkrankten Patienten**

**Tuberkulose** ist eine Infektionskrankheit, die durch Tuberkulosebakterien hervorgerufen wird. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch über Tröpfcheninfektion. Dies geschieht vor allem beim Husten, Niesen, Sprechen und Lachen. Die größte Gefahr einer Ansteckung besteht bei engem und häufigem Kontakt mit einem an ansteckender Lungentuberkulose erkrankten Menschen. Insgesamt zählt die Tuberkulose jedoch zu den wenig ansteckenden Erkrankungen.

### **Krankheitsbild und Beschwerden**

Meist zeigen sich zu Beginn der Erkrankung keine charakteristischen Beschwerden. Mögliche Allgemeinsymptome sind Einschränkungen des Allgemeinbefindens, Gewichtsabnahme, Appetitmangel, leichtes Fieber, vermehrtes Schwitzen (insbesondere nachts), Husten sowie Stechen in der Brust. Es kommt aber auch vor, dass ein Patient, der Tuberkulosebakterien ausscheidet, sich nicht krank fühlt.

### **Behandlung der Tuberkulose**

Die Behandlung der Tuberkulose erfolgt mit einer Kombination verschiedener Medikamente. Nach einer Therapiedauer zwischen 6-12 Monaten erfolgt in der Regel eine Ausheilung der Erkrankung. Die Tuberkulose gehört somit zu den gut behandelbaren Infektionskrankheiten.

### **Infektionsverhütung und Umgebungsuntersuchung**

Wird dem Gesundheitsamt ein Erkrankungsfall gemeldet, so werden die engeren Kontaktpersonen ermittelt. Bei diesem Personenkreis wird eine sogenannte Umgebungsuntersuchung vorgenommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen drei Untersuchungsmöglichkeiten zur Verfügung: Der Tuberkulin-Hauttest (Mendel-Mantoux-Test), eine Blutabnahme (QuantiFERON-Test) oder eine Röntgenaufnahme der Lunge. Bei Personen, die älter als 50 Jahre sind, wird in der Regel sofort eine Röntgenaufnahme der Lunge angefertigt, da mit zunehmendem Alter der Hauttest zu ungenau wird. Sollte die Lungenaufnahme Auffälligkeiten zeigen, wird eine weiterführende Diagnostik eingeleitet. Meistens sind zwei bis drei Röntgenuntersuchungen im Abstand von drei bis sechs Monaten erforderlich.

Die Notwendigkeit der Untersuchungen ist u.a. auch im Infektionsschutzgesetz rechtlich geregelt.